

# Höchstrente AHV

Guten Tag, Frau Gassner, Sie können unseren Kunden einen Gefallen tun, wenn Sie Ihre zur AHV-Altersrente publizierten falschen Zahlen korrigieren. Sie nennen falsche Zahlen in mittlerweile 4 Leserbriefen. Das ist schade, weil man nicht ausschliessen kann, dass es Leserinnen und Leser gibt, die diese falschen Zahlen vielleicht glauben. In Ihrem 1. Leserbrief vom 15. September 2015 haben Sie die Höchstrente der Liechtensteinischen AHV mit 2130 Franken genannt und ausgeführt, diese Leistung sei in der Schweiz mit 2800 Franken rund 700 Franken höher. In Ihrem mittlerweile 4. Leserbrief vom 4. November 2015 mit falschen Zahlen zur AHV bleiben Sie dabei, dass die Höchstrente der Schweizerischen AHV um 700 Franken höher sei, und zwar komme es darauf an – das ist eine neue Fehlinformation –, in welchem Kanton man nach-

forsche. Da liegt schlichtweg ein Irrtum vor. Wir wollen Ihnen helfen, das Missverständnis zu beseitigen. Vielleicht meinen Sie mit Ihrem Betrag von 2800 Franken ja irgendetwas anderes als die Höchstrente der Schweizerischen AHV oder zählen noch irgendeine Nebenleistung wie Zusatzrente für die Ehefrau oder Kinderrente dazu (die Geschichte mit «Äpfeln und Birnen»); die Kinderrenten der Schweizerischen AHV zum Beispiel sind tatsächlich höher als die der Liechtensteinischen AHV. Zur Höchstrente der Liechtensteinischen AHV für eine Einzelperson stimmen Sie uns aber ganz sicher zu: Diese beträgt nicht 2130, sondern 2320 Franken und wird 13-mal pro Jahr ausbezahlt. Zur Höchstrente der Schweizerischen AHV für eine Einzelperson: Sie werden vielleicht, wenn Sie das abklären wollen, auch hier mit uns einig gehen, dass

diese 2350 Franken beträgt und 12-mal im Jahr ausbezahlt wird. Das ist völlig unabhängig vom Kanton, in dem man wohnt oder gearbeitet hat. Wichtig: niemand muss einen Kantonswechsel machen, um eine höhere Rente der Schweizerischen AHV zu erhalten.

Sie finden auf unserer Homepage [www.ahv.li](http://www.ahv.li) im Online-Schalter gute Links in die Schweiz: z. B. auch zu allen kantonalen AHV-Ausgleichskassen sowie zum Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Wir raten Ihnen zum Link auf die zentralen Informationen der gesamtschweizerischen Informationsstelle AHV/IV ([www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch)) und empfehlen hier die grosse Palette der Merkblätter, die Angaben in den Merkblättern sind vom BSV geprüft.

Eine Stellungnahme der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK